

Gebührenordnung der
Musikschule der Stadt Lage
vom 07.05.2013

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666) i.V.m. den §§ 1, 2, und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712 in den jeweils gültigen Fassungen) hat der Rat der Stadt Lage in seiner Sitzung am 07.05.2013 folgende Gebührenordnung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der Musikschule und das Mieten von musikschuleeigenen Instrumenten werden Gebühren gem. § 2 dieser Gebührenordnung erhoben. Die Teilnehmer-/innengebühren beziehen sich auf die Erteilung einer Unterrichtseinheit je Woche.

§ 2 Höhe der Gebühren

(1)	<u>jährlich</u>	<u>monatlich</u>
	Euro	Euro

1. Grundstufe/Elementarstufe

Musikgarten / Musikwiese
(45 Minuten) 11 Mon. 242,00 22,00

Musikzwerge, Musikalische Früherziehung, Elementarunterricht
(60 Minuten) 11 Mon. 308,00 28,00
(45 Minuten bei weniger als 7 Kindern)

2. Instrumentalunterricht / Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre, Schüler, Studenten und Auszubildende

a) Einzelunterricht (45 Min.) 1.104,00 92,00
b) Einzelunterricht (30 Min.) 756,00 63,00

c) Gruppenunterricht
 bei 2 Schülern/45 Min. 576,00 48,00
 bei 3 Schülern/45 Min. 420,00 35,00
 bei 4 und mehr Schülern/
 45 Min. 348,00 29,00
 bei 2 Schülern/30 Min. 420,00 35,00
 bei 3 Schülern/30 Min. 300,00 25,00

3. Instrumentalunterricht / Erwachsene

a) Einzelunterricht (45 Min.) 1.320,00 110,00
b) Einzelunterricht (30 Min.) 900,00 75,00

c) Gruppenunterricht
 bei 2 Erw./45 Min. 696,00 58,00
 bei 3 Erw./45 Min. 504,00 42,00
 bei 4 und mehr Erw./45 Min. 420,00 35,00
 bei 2 Erw./30 Min. 504,00 42,00
 bei 3 Erw./30 Min. 360,00 30,00

4. Ensemble

Für Teilnehmende, die keinen Instrumental-/Vokalunterricht belegt haben

Kinder/Jugendliche bis 18 Jahre, Schüler, Studenten und Auszubildende

45 Minuten 12,00
60 Minuten 15,00

Erwachsene

45 Minuten 18,00
60 Minuten 22,00

5. Kooperationen

Musik im Kindergarten 22,00
Musikschul-AG/Grundschulen 24,00
Musikklassse/weiterführende Schulen 34,00

6. Kurse / Workshops / Projekte / Kooperationen

Gebühren nach Aufwand und Ausschreibung

7. Stundenpakete für Instrumental-/ Vokalunterricht

- **4er-Schnupperkarte** für Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre, Schüler, Studenten und Auszubildende
(nur einmal pro Fach buchbar)
4 Stunden (45 Min.) 95,00
4 Stunden (30 Min.) 65,00

4er-Karte für Erwachsene

4 Stunden (45 Min.) 148,00
4 Stunden (30 Min.) 104,00

8er-Karte für Erwachsene

8 Stunden (45 Min.) 296,00
8 Stunden (30 Min.) 208,00

12er-Karte für Erwachsene

12 Stunden (45 Min) 444,00
12 Stunden (30 Min.) 312,00

8. Miete für Instrumente

a) Gitarren

1. Jahr 144,00 12,00
2. Jahr 168,00 14,00
3. Jahr 204,00 17,00

b) Streich-, Blechblas- u. Holzblasinstrumente

1. Jahr 204,00 17,00
2. Jahr 240,00 20,00
3. Jahr 288,00 24,00

(2) Bei der Veränderung der Stärke der jeweiligen Unterrichtsgruppe wird vom Ersten des auf die Veränderung folgenden Monats an die dafür geltende Gebühr erhoben.

(3) Teilnehmerinnen und Teilnehmer am Ensemblefach sind von der Gebühr gem. § 2 Abs. 1 Nr. 2 befreit, sofern sie gleichzeitig Instrumentalunterricht an der Musikschule erhalten.

§ 3 Gebührenschuldner

Zur Zahlung sind die Teilnehmer, bei Minderjährigen die gesetzlichen Vertreter, verpflichtet.

§ 4 Ermäßigungen

(1) Eine Sozialermäßigung kann für Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre, Schüler, Studenten und Auszubildende, die in Lage wohnhaft sind, auf Antrag gewährt werden. Ausgenommen davon sind Workshops/Projekte und Stundenpakete nach § 2.

(2) Eine Sozialermäßigung wird gewährt:
bei Einkommen bis 25.000,00 Euro um 30 v.H.
bei Einkommen von 25.000,00 Euro bis
37.500,00 Euro jährlich um 15 v.H.

Einkommen im Sinne dieser Bestimmung ist die Summe der positiven Einkünfte gem. § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes des/der Zahlungspflichtigen. Maßgebend ist das Einkommen in dem der Angabe vorangegangenen Kalenderjahr; sofern es sich verschlechtert oder wesentlich verbessert hat, das zu erwartende Jahreseinkommen. Soweit eine Sozialermäßigung beantragt worden ist, ist das Einkommen auf entsprechende Aufforderung nachzuweisen.

(3) Eine Familienermäßigung wird gewährt, wenn Familienmitglieder gleichzeitig an der Musikschule unterrichtet werden:

für das 2. Familienmitglied um **20 v.H.**
für das 3. Familienmitglied um **40 v.H.**
für jedes weitere Familienmitglied um **60 v.H.**

Die Gebührenermäßigung wird grundsätzlich nach der Reihenfolge der jeweils höchsten Unterrichtsgebühr gewährt. Bei gleichzeitiger Anmeldung von Familienmitgliedern für Fächer gleicher Unterrichtsart und gleicher Zeitdauer erhält das jeweils jüngere Familienmitglied die entsprechende Ermäßigung.

(4) Die Gebühren können aus Gründen der Begabtenförderung teilweise erlassen werden. Entsprechendes gilt, wenn Ermäßigungen nach den Abs. 1 und 2 noch nicht ausreichen, um sozialen Härtefällen gerecht zu werden.

§ 5 Fälligkeit

(1) Die Unterrichts- und Mietgebühren sind Jahresgebühren. Sie werden durch Bescheid festgesetzt und sind in zwölf Raten zum Ersten eines jeden Monats fällig. Für alle anderen Angebote sind die Gebühren zu gleichen Teilen an den jeweils in die Laufzeit fallenden Monatsersten zu entrichten.

Geht der Bescheid dem Gebührenpflichtigen erst nach einem der genannten Fälligkeitstermine zu, so ist die Gebührensuld für den oder die vorangegangenen Fälligkeitstage innerhalb von 2 Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides zu entrichten.

(2) Die Gebühren sind an die Stadtkasse zu entrichten. Lehrkräfte dürfen keine Gebühren annehmen.

§ 6 Inkrafttreten

Die Gebührenordnung tritt am 01.08.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung vom 01. Januar 2011 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Gebührenordnung der Musikschule der Stadt Lage vom 07.05.2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) die Gebührenordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Lage vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lage, den 07.05.2013

Stadt Lage
Der Bürgermeister

gez. C. Liebrecht